Satzung der Universität Ulm über die Erhebung einer Gebühr für den Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Vom 12. November 2001

Aufgrund der §§ 2, 11 Satz 1 Ziffer 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 6. Dezember 1999 (GBI. S. 117) hat der Rektor der Universität Ulm am 14. September 2001 im Wege der Eilentscheidung die folgende Satzung der Universität Ulm über die Gebühr für den Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 19. Oktober 2001 Az.: 640.5-4/21 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Ausländische Studierende, die von der Universität Ulm zum Studium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen und immatrikuliert sind, können bei der Universität Ulm die notwendige, fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung erhalten (Vorbereitungskurs). Die Zuweisung zum Vorbereitungskurs erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Der Kurs dauert 5 Monate.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Universität Ulm erhebt für den Besuch des in § 1 genannten Vorbereitungskurses eine Gebühr nach dieser Satzung.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für den Vorbereitungskurs beträgt pro Semester € 1.250,00 inklusive der Lehrmaterialien und Prüfungsgebühr.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr und Kursteilnahme

(1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Teilnahme am Vorbereitungskurs zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung der Gebühr berechtigt zur Teilnahme an dem durch Anmeldung belegten Vorbereitungskurs. Zu Beginn des Kurses ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung der Kursteilnahme in voller Höhe zu entrichten. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung), erfolgt eine anteilige Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Die Gebühr wird erstmals für das Wintersemester 2001/2002 erhoben.

Ulm, den 12. November 2001

gez.

(Professor Dr. H. Wolff) - Rektor -